

**Ausbau erneuerbarer Energien: Windenergie an Land,
insbesondere Vereinbarkeit mit Artenschutz**

Beschluss

1. Die Umweltministerkonferenz ist der Auffassung, dass das Tempo der Energiewende deutlich erhöht werden muss. Gesetzgebungsverfahren des Bundes, die zur Erreichung eines Anteils von mindestens 65% erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 notwendig sind, müssen umgehend aufgenommen werden.
2. Für die Umweltministerkonferenz gibt insbesondere die aktuelle Zubauentwicklung bei der Windenergie an Land Anlass zur Sorge. Hier gilt es umgehend Hemmnisse, die dem Ausbau entgegenstehen, zu beseitigen.
3. Die Umweltministerkonferenz betont angesichts der Erfordernisse des Klimaschutzes und auch des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit untergesetzlicher Standards in den Handlungsfeldern „Bestimmung von Signifikanzschwellen“ und „Anforderungen an die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen“. Ziel eines bundesweiten Rahmens für die Standardsetzung soll es sein, Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen effizient und rechtssicher zu gestalten und regionale Spezifika zu ermöglichen.
4. Die Umweltministerkonferenz beschließt die zur Umweltministerkonferenz vorgelegten „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“, wobei sie einen Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen für eine wichtige Grundlage zur Anwendung des Ausnahmeinstrumentes hält. Bis 2023 wird durch den Bund gemeinsam mit den Ländern eine Evaluierung der „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“ durchgeführt und der Umweltministerkonferenz berichtet.

94. Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020

5. Die Umweltministerkonferenz nimmt den „Anforderungskatalog an die Prüfung der Signifikanz einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA“ zur Kenntnis.
6. Die Umweltministerkonferenz beauftragt eine vom Bund und vom Vorsitzland der Umweltministerkonferenz geleitete ad-hoc Bund-/Länder-Arbeitsgruppe der Amtschefinnen und Amtschefs der Umweltressorts des Bundes und der Länder damit, unter Einbindung unter anderem der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) und der Fachagentur Windenergie einen „Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf tötungsgefährdete Vogelarten an WEA“ vorzulegen. Ein Entwurf soll von einer Redaktionsgruppe bestehend aus Vertretungen der Länder und des Bundes möglichst bis zum 15. Juli 2020 in die ad-hoc Bund-/Länder-Arbeitsgruppe eingebracht werden. Diese wird gebeten, der Umweltministerkonferenz bis zum 15. September 2020 einen Zwischenbericht zu diesem Vorhaben zu übermitteln. Ziel ist eine Befassung der 95. Umweltministerkonferenz im Herbst 2020. Dabei soll das Papier einen gemeinsamen Rahmen für Standardsetzungen aufzeigen, an dem die Länder ihre Leitfäden zur Ermittlung von Signifikanzschwellen orientieren können.